

Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG für das Geschäftsjahr 2007

Vorstand und Aufsichtsrat der EWE Aktiengesellschaft erklären gemäß § 161 Aktiengesetz:

Die EWE Aktiengesellschaft folgt und entspricht den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der am 14. Juni 2007 bekannt gemachten Fassung mit den nachstehend aufgeführten Ausnahmen und hat ihnen auch seit der Abgabe der letzten Entsprechenserklärung entsprochen. Diese Ausnahmen ergeben sich im Wesentlichen daraus, dass die EWE Aktiengesellschaft keine börsennotierte Publikumsgesellschaft ist, sondern nur zwei Aktionäre hat.

Hauptversammlung

- Der Vorstand veröffentlicht nicht zusammen mit der Tagesordnung die vom Gesetz für die Hauptversammlung verlangten Berichte und Unterlagen einschließlich des Geschäftsberichts auf der Internetseite der Gesellschaft, sondern übermittelt diese Unterlagen direkt an die zwei Aktionäre (2.3.1).
- Die Einberufung der Hauptversammlung mitsamt den Einberufungsunterlagen wird in- und ausländischen Finanzdienstleistern und Aktionärsvereinigungen nicht mitgeteilt (2.3.2).
- Es wird kein Vertreter für die weisungsgebundene Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre bestellt (2.3.3).

Vorstand

- Die Struktur des Vergütungssystems wird allein im Aufsichtsratspräsidium beraten und regelmäßig überprüft (4.2.2).
- Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung sind in der Vergütung der Vorstandsmitglieder nicht enthalten.
- Die Gesamtvergütung jedes Vorstandsmitglieds wird nicht unter Namensnennung offengelegt (4.2.4).
- Das Vergütungssystem wird nicht als Teil des Corporate Governance Berichts erläutert (4.2.5). Bei Versorgungszusagen wird nicht die jährliche Zuführung zu den Pensionsrückstellungen oder Pensionsfonds angegeben (4.2.5).

Aufsichtsrat

- Der Vorsitzende des Finanz- und Prüfungsausschusses repräsentiert den Hauptanteils-eigner. Mitglieder mit besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren sind im Finanz- und Prüfungsausschuss vertreten (5.3.2).
- Der Aufsichtsrat hat keinen Nominierungsausschuss gebildet (5.3.3).
- Aufsichtsratsmitglieder dürfen Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben (5.4.2).
- Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben einer festen keine erfolgsorientierte Vergütung. Die Vergütung wird nicht individualisiert im Corporate Governance Bericht ausgewiesen (5.4.7).

Transparenz

- Zur zeitnahen und gleichmäßigen Information der Aktionäre und Anleger wird das Internet nicht genutzt (6.4).
- Im Rahmen der laufenden Öffentlichkeitsarbeit werden die Termine der wesentlichen wiederkehrenden Veröffentlichungen nicht in einem „Finanzkalender“ publiziert (6.7).
- Veröffentlichte Informationen über das Unternehmen sind nicht ausnahmslos über die Internetseite zugänglich (6.8).

Rechnungslegung

- Eine Aufstellung des Konzernabschlusses unter Beachtung international anerkannter Rechnungslegungsgrundsätze wird erstmals für das Geschäftsjahr 2007 erfolgen. Der Halbjahresfinanzbericht wird 2008 erstmals unter Beachtung international anerkannter Rechnungslegungsgrundsätze aufgestellt. Eine Unterrichtung durch Zwischenmitteilungen und Quartalsfinanzberichte erfolgt nicht, da die Gesellschaft dazu gesetzlich nicht verpflichtet ist (7.1.1).
- Der Konzernabschluss wird nicht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte werden nicht binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums veröffentlicht (7.1.2).
- Es werden nicht für sämtliche Drittunternehmen, an denen die EWE Aktiengesellschaft eine Beteiligung von für das Unternehmen nicht untergeordneter Bedeutung hält, die Angaben (Name und Sitz der Gesellschaft, Höhe des Anteils, Höhe des Eigenkapitals und Ergebnis des letzten Geschäftsjahres) veröffentlicht (7.1.4).

Oldenburg, den 14. Dezember 2007

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat

Dr. Brinker

Harms

Dr. Neuber

Wagner

Günther Boekhoff